

Förderungsrichtlinie Cine Art

1. Ziele und Umfang

CINE ART

- ist die steirische Filmförderung für künstlerisch und kulturell relevante Film- und TV-Projekte als Beitrag zur österreichischen und europäischen Filmkultur.
- fördert Projekte nach künstlerischen und wirtschaftlichen Kriterien, kritische Filme, brisante Themen, experimentelle Filme, künstlerisch und kulturell interessante Projekte in allen filmischen Bereichen und Genres als Spielfilm, Dokumentarfilm, Kurzfilm, Animations- und Experimentalfilm.
- unterstützt die Vermittlung von Filmschaffen in der Steiermark mit Augenmerk auf die Regionen.
- sucht künstlerisch hochwertige Projekte mit Merkmalen, die kulturell, personell und produktionstechnisch im Kontext zur Steiermark stehen.
- soll zeitgenössisches Filmschaffen zum integralen Bestandteil der künstlerischen Identität der Steiermark machen.

Zur ihren Aufgabenbereichen zählen die Kunstfilmförderung, Entwicklungs- und Qualifikationsprogramme, Service, Beratungstätigkeit und Support, Netzwerkarbeit, Promotion, Vermittlungsarbeit wie Begleitung der Einreichungen

2. Rechtsgrundlage

Das Land Steiermark fördert künstlerische und kulturelle Tätigkeiten und Initiativen entsprechend den Grundsätzen und Vorgaben des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zum Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz für alle Förderungsbereiche.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Filmförderungen CINE ART durch das Land Steiermark besteht nicht.

3. Förderungsbereiche

Die vorliegenden Richtlinien gelten für Film- und TV-Projekte in folgenden vier Bereichen:

3.1. Stoffentwicklung

CINE ART fördert die Entwicklung von Drehbüchern für innovative Spielfilme ab 70 Minuten Laufzeit. Für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Herstel-

lungsförderung inkludiert. Die Chance auf Realisierung ist durch Referenzen (LOI einer aktiven Produktion, bisherige künstlerische Leistungen) zu belegen.

3.2. Projektentwicklung

CINE ART fördert die Projektentwicklung von Experimental-, Animations- und Dokumentarfilmen. Eigenhonorare sind dabei nur begrenzt förderungsfähig.

3.3. Herstellungsförderung

CINE ART fördert die Herstellung von innovativen Spiel-, Dokumentar-, Experimental- und Animationsfilmen in allen Längen sowie für Kino- und TV-Auswertung. Künstlerisch qualitative Abschlussfilme an einer einschlägigen Fachausbildungsstätte werden eingeschränkt gefördert. Übungsfilme im Rahmen einer Ausbildung werden ausdrücklich nicht gefördert.

3.4. Verbreitungsmaßnahmen

- **Kinostart und alternative Verbreitungsmaßnahmen:**

Kinostart und alternative Verbreitungsmaßnahmen werden nur für jene Filme gewährt, die bereits in der Herstellung durch CINE ART gefördert wurden.

Für den Kinostart muss mindestens ein Kino eine schriftliche Garantie abgeben, den Film an sieben aufeinander folgenden Tagen an einem fixen Programmplatz einzusetzen. Für alternative Verbreitungsmaßnahmen muss ein detailliertes Zielgruppen-Konzept vorgelegt werden. Projektionen im halböffentlichen oder privaten Rahmen werden ausdrücklich nicht gefördert. Verbreitungsmaßnahmen ohne detailliertes PR-Konzept werden nicht gefördert.

- **Festivalteilnahme:**

Festivaleinladungen werden ausnahmslos nur von Festivals akzeptiert, die auf den drei relevanten Festivallisten von AFC, BKA oder sixpack aufscheinen. Einreichungen sind nur für Filme möglich, die bereits in der Phase der Vorproduktion oder der Herstellung von CINE ART gefördert wurden.

- **Festivalorganisation und Durchführung:**

Anforderungen an Förderungen für die Konzeption und Durchführung von Filmfestivals sind neben einer kontinuierlichen innovativen Qualität der kuratorischen Tätigkeit, die das österreichische und internationale Filmschaffen nennenswert präsentiert und vermittelt, eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit, die Bespielung von steirischen Kinos oder deren räumlicher Äquivalente ausgestattet mit entsprechender Technik. Das bloße Abspielen von Filmen ohne relevante kuratorische Filmvermittlung wird ausdrücklich nicht gefördert. Wichtig bei der Filmauswahl ist die Fokussierung auf ein hohes künstlerisches Niveau jenseits von Konvention und von primär kommerzieller Ausrichtung sowie eine überregionale Wahrnehmung des Festivals.

Eine detaillierte Auflistung der notwendigen Antragsunterlagen für jeden einzelnen der vier genannten Förderungsbereiche ist auf der Homepage der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport, CINE ART www.filmkunst.steiermark.at zu finden.

4. Allgemeine Bestimmungen und Antragstellung

Das zur Förderung eingereichte Projekt muss wesentliche künstlerische sowie produktionstechnische Merkmale aufweisen, welche im kulturell-künstlerischen **Kontext zur Steiermark** stehen bzw. geeignet sind, wesentliche künstlerische und wirtschaftliche Ergebnisse in der Steiermark zu erzielen.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist ein filmstruktureller Brancheneffekt zu erfüllen. Es sind also Ausgaben zugunsten der steirischen Filmwirtschaft und ihrer Nebengewerbe zu tätigen, die zumindest 100 % der Fördersumme durch CINE ART betragen.

Dies ist in erster Linie dadurch der Fall, dass das Projekt zumindest teilweise in der Steiermark realisiert wird. Darüber hinaus muss das Projekt inhaltlich und formal von überregionalem Interesse sein. Besonderes Augenmerk ist dabei auf das Mitwirken steirischer Filmkünstlerinnen und Filmkünstler in dem betreffenden Filmprojekt zu legen.

Die **maximale Förderungshöhe** beträgt 50% der Gesamtprojektkosten. Bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen ist der Betrag vom Österreich-Anteil der Projektkosten zu berechnen.

Es ist anzustreben, dass sich die Förderwerber*innen auch um andere nationale, regionale, respektive internationale Förderungen bemühen, wobei auf Abstimmung und Transparenz bezüglich der verschiedenen Förderstellen zu achten ist.

Bei größeren Förderungssummen behält sich der Förderungsgeber vor, eine Auszahlung in Raten, die an bestimmte Nachweise geknüpft sind, zu veranlassen.

Sollten wesentliche Teile der Finanzierung des Projekts noch offen sein, kann der Förderungsgeber eine bedingte Förderung in Aussicht stellen. Sobald der Nachweis der Finanzierungsschließung durch den Förderungsnehmer erbracht wird, kann die Förderung tatsächlich gewährt werden.

Förderungen erfolgen ausschließlich durch schriftliche **Antragsstellung** mit dem dafür vorgesehenen **Online- Formular** auf der Homepage der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport, CINE ART - www.filmkunst.steiermark.at. Die weiteren beizustellenden Unterlagen sind ebenfalls auf dieser Webseite eindeutig definiert.

Dem schriftlichen Antrag auf Förderung müssen folgende **Unterlagen** beigelegt werden:

- ein vollständiges Drehbuch bzw. Drehkonzept
- eine ausführliche Projektbeschreibung, inkl. einer Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung des Regional-Bezuges (Motiv-Liste, Stab-Liste, Cast, etc.)
- eine branchenübliche Detailkalkulation
- ein Finanzierungsplan
- ein Verwertungskonzept
- entsprechende (Vor-)Verträge und Förderzusagen

Eine detaillierte Auflistung der notwendigen Antragsunterlagen ist dem jeweils gültigen Online-Antragsformular bzw. der Homepage der CINE ART www.filmkunst.steiermark.at zu entnehmen.

5. Vergabe

Die Förderungsanträge werden durch die **Fachexpert*innen** für den Förderungsbereich Film in künstlerischer und kaufmännischer Hinsicht evaluiert. Deren schriftliche Expertise wird,

sofern die beantragte Förderung € 3.500,00 übersteigt, dem Kulturkuratorium vorgelegt, dessen Empfehlung die zweite Stufe des Beurteilungsprozesses bildet.

Der*Die Antragsteller*in garantiert die entsprechende und angemessene Nennung der Förderungsstelle, die Sichtbarmachung des **Logos** des **Landes Steiermark**, Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport auf sämtlichen Medien der Promotion sowie auf allen Wiedergabekopien. Bei Filmkopien ist das Logo des Landes Steiermark, Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport deutlich sichtbar im Vorspann oder Abspann zu positionieren.

Im Sinne der Erhaltung des europäischen Filmkulturerbes verpflichtet sich der*die Antragsteller*in zur Hinterlegung einer **Archiv-Kopie** des vom Land Steiermark, CINE ART geförderten Werkes im Rahmen des „Depot-legal-Reglements“ des Filmarchivs Austria. Der*dem Antragsteller*in entstehen dadurch keine Mehrkosten. Das Filmarchiv Austria stellt die Infrastruktur zur Langzeitarchivierung kostenfrei zur Verfügung.

Darüber hinaus sind der CINE ART ein Belegexemplar des geförderten Werks als DVD oder Sichtungslink sowie die entsprechenden Werbematerialien (Broschüren, Plakate, Programmhefte) in einfacher Ausführung zu überlassen.

6. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Antragsteller*innen im Sinne des steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F. sowie des österreichischen Filmförderungsgesetzes i.d.g.F., die in der Lage sind, die Einreichung den branchenüblichen Vorgaben entsprechend zu gestalten, v.a. eine vollständige Produktionskalkulation gemäß den ÖFI- und BMKOES-Vorlagen zu erstellen.
- fachlich, kaufmännisch und künstlerisch ausreichend qualifizierte und erfahrene Filmproduzent*innen in einer dafür zulässigen Rechtsform.
- einzelne fachlich, kaufmännisch und künstlerisch ausreichend qualifizierte Filmkuschaffende.
- österreichische Staatsbürger*innen mit einem Wohnsitz im Inland, wobei Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens AEUV und des Europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind. Ist der*die Förderungswerber*in eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muss er*sie seinen*ihren Sitz im Inland haben, oder, sofern er*sie seinen*ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum [Europäischen Wirtschaftsraum](#) hat, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Inland haben und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen.

Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche sowie private Rundfunkanstalten.

7. Art und Umfang der Förderung

Förderungsvoraussetzung ist, dass der*die Förderwerber*in an den von der CINE ART anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens einen **Eigenanteil** trägt, der durch keine anderen Förderungsmittel oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens sowie den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein. **Eigenmittel** sind in der Kalkulation auszuweisen. Dabei ist genau zu bezeichnen, welche Kosten in die Eigenleistung und/oder Rückstellung genommen werden. Rückstellungen sind keine förderbaren Kosten. Es sind

von den Förderungswerber*innen angemessene finanzielle oder sachliche Eigenleistungen zu erbringen in der Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten.

Der nachzuweisende Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von Eigenleistungen, Verleih- und Vertriebsgarantien sowie Fernseh- und Videolizenzen erbracht werden.

Weiters gelten als Eigenmittel Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise überlassen werden, z.B. Bankkredite. Die Eigenmittel sollten mindestens 5% der Netto-Herstellungskosten betragen.

Eigenleistungen des*der Förderwerbers*in können mit dem marktüblichen Leistungsentgelt eingesetzt werden, soweit diese mit der Entstehung des zu fördernden Werkes unmittelbar verbunden sind.

7.1. Förderungsfähige Kosten

Es werden nur Kosten anerkannt, die **angemessen kalkuliert** sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. Es dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

Eine **Anmietung** von **Sachgütern** wie Kameras, Schnittsystemen, Computeranlagen, Drucker, Büroeinrichtung etc. über Dritte ist nur zu **branchenüblichen Sätzen** förderungsfähig. Der Ankauf von Sachgütern kann nicht gefördert werden.

Als **Fertigungsgemein-/Handlungsunkosten** der herstellenden Produktionsfirma werden maximal 7,5 von Hundert der Nettoproduktionskosten anerkannt. Bei den Produktionskosten sind die Herstellungsleitung und das Produzent*innenhonorar rückzustellen oder als Eigenleistung zu erbringen.

Löhne, Gagen und **Honorare**, die über dem Mindestsatz des Kollektivvertrags liegen, können nicht anerkannt werden.

Im Falle, dass eine Person gleichzeitig **mehr als eine Funktion** ausübt (z. B. Regie und Kamera), können maximal 150 von Hundert der am höchsten bewerteten Funktion kalkuliert werden.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der*dem Förderungswerber*in zu tragen ist, somit für diesen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die*Der Antragsteller*in verpflichtet sich, die CINE ART über alle weiteren Finanzierungs- bzw. Fördermaßnahmen unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Falls sich wesentliche Parameter des Projektes produktionstechnischer, organisatorischer oder finanzierungstechnischer Natur verändern, ist die CINE ART ebenfalls umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Informationspflicht wird die Förderung in vollem Umfang zur Rückzahlung fällig.

7.2. Ausschlussgründe

Nicht gefördert werden Industrie- und Werbefilme sowie Musikvideos. Ausschlussgrund für eine Förderung sind alle Projekte, deren Form und/oder Inhalt gegen österreichisches und EU-Recht verstoßen.

Ausgeschlossen sind Förderungsansuchende über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder hierfür unmittelbare Gefahr besteht sowie Vorhaben, deren Form und/oder Inhalt oder Tätigkeit gegen österreichisches oder europäisches Recht verstoßen.

8. Weitere Bedingungen

Der*Die Antragsteller*in verpflichtet sich im Sinne der **Transparenz**, der CINE ART zu jeder Phase des Projektes Einblick in den Entwicklungsstand der Produktion – auch die Finanzgebarung – zu gewähren.

Bei der konkreten Festlegung der **Kinoschutzfrist** und der Fernsehsperrfrist wird das Land Steiermark auf aktuelle Entwicklungen der Medienbranche Rücksicht nehmen und das Einvernehmen mit den anderen Förderungs- bzw. Finanzierungspartnern suchen.

Einem an der Finanzierung des Projekts **beteiligten Fernsehveranstalter** dürfen **Rechte** nur in einem bestimmten Umfang eingeräumt werden. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht sowie die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien anderer, in das jeweilige Projekt involvierte Förderungspartner.

9. Verwendungsnachweis, Abrechnung und Rückzahlung

Der*Die Förderungsnehmer*in ist dazu verpflichtet, die gewährte Förderung ausschließlich **widmungsgemäß** und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu verwenden. Hierüber muss spätestens drei Monate nach Projektabschluss in Form eines **schriftlichen Verwendungsnachweises** der Beleg erbracht werden. Dieser beinhaltet die unter 3. Allgemeine Bestimmungen und Antragstellung angeführten **Pflichtkopien zu Archivierungszwecken** an das österreichische Filmarchiv sowie die Förderungsstelle CINE ART.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet der Förderungsstelle Einsicht in die finanzielle Gebarung zu gewähren und eine Abrechnung über die gewährte Förderungssumme vorzulegen. Diese beinhaltet eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben über das gesamte Projekt, eine detaillierte Aufstellung der vorzulegenden Nachweise, Rechnungen und Zahlungsbelege, sowie die durchnummerierten Originalbelege.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist dazu verpflichtet, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes, oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zum gegenständlichen Projekt zu gewähren, sowie Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen zu ermöglichen.

Falls bereits Fördermittel ausbezahlt wurden, ist der*die Fördernehmer*in zur umgehenden **Rückzahlung** verpflichtet, wenn:

- eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinien nicht eingehalten wurde, ohne dass darüber eine Sonderregelung getroffen wurde

- die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird
- wesentliche Umstände, die für die Förderentscheidung ausschlaggebend waren, nicht zutreffen
- die Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet wurde.
- das Projekt nicht den Förderungszielen entsprechend des Förderungsvertrages entspricht.
- der*die Fördernehmer*in die Auskunft verweigert oder Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.
- Fördermittel widmungswidrig verwendet werden.

Kommt es zu einer **Überfinanzierung**, sind also die tatsächlichen Gesamtkosten nach Fertigstellung des Vorhabens geringer als die per Förderungsvertrag anerkannten Gesamtkosten der Einreichkalkulation, so sind die überzahlten Fördermittel im Verhältnis des Anteils an der Gesamtfinanzierung unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

10. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).